

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Forstwesen

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



HOL1-A-0913/023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: forst.bhho@noel.gv.at

Fax: 02982/9025-28611

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at

- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 29 82) 9025

Durchwahl

Datum

Gerlinde Zeug

28615

07. Juli 2023

Betrifft

Waldbrand-Verordnung 2023

Die Waldbrandverordnung 2023 wurde am 07.07.2023 unter folgendem Link rechtswirksam im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes) verlautbart:

[RIS - Kundmachungen der Bezirksverwaltungsbehörden aus Niederösterreich - Trefferliste \(bka.gv.at\)](http://ris.bka.gv.at)

Zum Zeitpunkt der Verlautbarung lautete der Text wie folgt:

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 07. Juli 2023

5. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Horn verordnet werden

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 7. Juli aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. 440/1975, i.d.g.F., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Horn verordnet werden

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Horn sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Hinweis:

- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Matthias Krall

Für den Bezirkshauptmann

Z e u g